

15.02.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Entschießung des Bundesrates zur Novellierung der Wärme-
schutzverordnung und der Heizungsanlagen-Verordnung sowie
zur Förderung energiesparender Maßnahmen im baulichen
Bereich als Beitrag zur Verminderung des anthropogenen
Treibhauseffekts

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 28 der 609. Sitzung des Bundesrates
am 16. Februar 1990

An Stelle der lfd. Nummern 15 bis 19 der Drucksache
635/1/89 möge der Bundesrat beschließen:

Der Text unter Spiegelstrich 3 der Ziffer 2 erhält
folgende Fassung:

" - über 1991 hinaus steuerliche Anreize zur Förderung
neuzeitlicher Technologien zur Energieeinsparung
im baulichen Bereich zu gewähren."

Begründung für das Bundesratsplenum:

Das Steuerreformgesetz 1990 hat die
steuerliche Vergünstigung auf vor dem
01.10.92 abgeschlossene Energiespar-
maßnahmen begrenzt. Eine Wiederein-
führung ausgelaufener Fördermaßnahmen
würde zu einer unvertretbaren Be-
lastung der öffentlichen Haushalte
führen, die mit Kosten von über 1 Mrd.
DM zu veranschlagen ist (Steueraus-
fälle allein aufgrund § 82 a EStDV lt.
12. Subventionsbericht in 1989 820
Mio. DM). Zudem wäre insbesondere die

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990 - 2 -

Wiedereinführung der Förderung "Wärmedämmung" wegen der damit verbundenen Mitnahmeeffekte nicht gerechtfertigt.

Die Ziele Ausgabenbegrenzung, Subventionsabbau und Steuervereinfachung erfordern einen strengen Maßstab für die Wiedereinführung steuerlicher Hilfen. Eine Förderung sollte deshalb nur für neuzeitliche Technologien, wie z.B. Solaranlagen, in Betracht gezogen, die sich wirtschaftlich noch nicht tragen und nicht zu Mitnahmeeffekten führen. Außerdem ist unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung die Förderung auf steuerliche Anreize zu beschränken, so daß ein Nebeneinander von indirekten (steuerlichen) und direkten finanziellen Hilfen ausscheidet.